

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Metallux AG

1. Geltung

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der METALLUX AG (nachfolgend „METALLUX“ genannt) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.

1.2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, METALLUX hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn METALLUX eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

1.3. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die zwischen METALLUX und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

1.4. Rechte, die METALLUX nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

2.1. Angebote des Lieferanten sind für METALLUX unverbindlich und kostenfrei.

2.2. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von METALLUX schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen Bestellung vom Lieferanten ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für METALLUX nicht verbindlich.

2.3. Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Lieferzeit ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von METALLUX schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.

2.4. Das Schweigen von METALLUX auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

2.5. METALLUX behält sich an sämtlichen Unterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von METALLUX verwendet und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von METALLUX nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant gibt sämtliche Unterlagen auf Verlangen von METALLUX unverzüglich an METALLUX heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle Entwürfe, Proben, Muster und Modelle von METALLUX.

2.6. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, ist METALLUX berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Umfang der Lieferung, Änderungen, Qualitätsanforderungen

3.1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Bestellung von METALLUX maßgebend sowie die von METALLUX bei Vertragsschluss übergebenen Spezifikationen und Fertigungsunterlagen (Zeichnung, Muster, etc.) sowie die vom Lieferanten METALLUX übergebenen Spezifikationen und Fertigungsunterlagen, soweit METALLUX diese Spezifikationen und Fertigungsunterlagen schriftlich bestätigt hat. Die Pflicht des Lieferanten, sämtliche Bestell- und sonstige Vertragsunterlagen auf Übereinstimmung mit den abgestimmten Spezifikationen etc. (Richtigkeit und Eignung für den Verwendungszweck) und Vollständigkeit zu überprüfen und METALLUX auf Unstimmigkeiten oder Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen sowie die Eigenverantwortlichkeit der Ausführung durch den Lieferanten bleiben hiervon unberührt.

3.2. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant METALLUX unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. METALLUX wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. METALLUX ist im Rahmen des Zumutbaren jederzeit zur Änderung der Bestellung berechtigt, insbesondere hinsichtlich der Konstruktion und Ausfertigung der Produkte. In diesen Fällen ist dem Lieferanten eine angemessene Frist für die erforderlichen Änderungen der Produktion zu gewähren. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, verhandeln die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung des Preises. Kommt innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung keine Einigung über eine Preisanpassung zustande, so ist METALLUX berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

3.3. Alle Liefergegenstände müssen mit Material und Werkzeug bester Eignung und einwandfreiem Zustand geliefert werden und den jeweils geltenden anwendbaren Normen (insbesondere europäischen und deutschen Normen, gesetzlichen Vorschriften, Fachverbandsrichtlinien, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften, allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln) und ähnlichem entsprechen. Diese sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Qualitätsstandard des Liefergegenstandes.

3.4. Der Lieferant ist verpflichtet die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu prüfen und zu verbessern.

3.5. Der Lieferant stellt sicher, dass er seinerseits von seinem Vorlieferanten ordnungsgemäß beliefert wird, soweit dies zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber METALLUX erforderlich ist. Der Lieferant kann sich insbesondere nicht darauf berufen, dass er seinerseits nicht ordnungsgemäß beliefert wurde.

4. Lieferzeit

4.1. Die in der Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferzeiten (Lieferfristen und Liefertermine) sind verbindlich. Die Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Produkte unter der von METALLUX angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist für METALLUX so vertragswesentlich, dass der Fortbestand des Interesses von METALLUX am Erhalt der Lieferung an die Einhaltung der Lieferzeit gebunden ist.

4.2. Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er METALLUX unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.

4.3. METALLUX ist bei einer Verzögerung der Lieferung nach Ablauf einer von METALLUX gesetzten angemessenen Frist ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist METALLUX berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Nimmt METALLUX die Leistung an, so muss sich METALLUX die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung vorbehalten. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche von METALLUX bleiben unberührt. Der Lieferanspruch von METALLUX wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von METALLUX statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

4.4. Bei Lieferungen des Lieferanten, die METALLUX, ohne vorherige schriftliche Freigabe durch METALLUX, mehr als 7 Arbeitstage vor Fälligkeit des Liefertermins zugehen, ist METALLUX berechtigt die entsprechende Lieferung auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzuschicken. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Fall zur Annahme der Rücklieferung und termingerechten Wiederanlieferung.

4.5. Teillieferungen des Lieferanten sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von METALLUX zulässig.

5. Verpackung, Versand

5.1. Der Lieferant soll möglichst umweltfreundliche Verpackungen verwenden. Verpackungen nimmt er auf Verlangen von METALLUX kostenfrei ab dem Werk von METALLUX oder dem von METALLUX benannten Anlieferort zurück.

5.2. Lieferant hat METALLUX vor dem Versand der Liefergegenstände rechtzeitig deren Versandbereitschaft mitzuteilen.

5.3. Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen, in dem die Bestellnummer, Ident-Nummer bzw. Artikelnummer, Menge, Anlieferungsart, Warenbezeichnung und QR-Code von METALLUX angegeben sind, soweit METALLUX diese in der Bestellung genannt hat. Für die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Waren verpflichtet sich der Lieferant darüber hinaus seine jeweilige Produktionschargennummer auf dem Lieferschein anzugeben. Agiert der Lieferant als Wiederverkäufer ist die entsprechende Chargennummer des Herstellers anzugeben.

6. Preis, Rechnung und Zahlung

6.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Der Preis versteht sich „frei Verwendungsstelle“ und beinhaltet insbesondere die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen und Transport sowie Versicherung bis zu der von METALLUX angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Vertragspreis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

6.2. Rechnungen sind uns nach Eingang des Liefergegenstandes in einfacher Ausfertigung einzureichen mit Nummerangabe der Verpackung, Anzahl der Packstücke sowie Stückzahl und Brutto- oder Nettogewicht der Lieferung. Zu jeder Position der Rechnung sind die Auftragsnummer sowie die Ident-Nummer von METALLUX anzugeben, sofern METALLUX eine solche in der Bestellung angegeben hat. Bezieht sich die Rechnung auf Liefergegenstände verschiedener Bestellungen, ist anzugeben, welche Bestellung mit der Lieferung jeweils ausgeführt wurde. Für die ordnungsgemäße Einreichung der Rechnung genügt die Zusendung als pdf.-Datei per E-Mail an folgende Adresse: buchhaltung@metallux.de. Damit verbunden stimmt METALLUX dem elektronischen Rechnungsversand ausdrücklich zu.

6.3. Die Bezahlung erfolgt nach Erhalt der Liefergegenstände und Eingang der Rechnung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist METALLUX berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

6.4. METALLUX ist berechtigt, mit Scheck und Überweisung zu zahlen.

6.5. Treten für uns wesentlich Veränderungen der Marktsituation ein oder ist ein wesentliches Absinken der Marktpreise unserer Produkte erkennbar, wird der Lieferant mit uns über eine Anpassung der Preise verhandeln. Falls die Verhandlungen scheitern, können wir bestehende Verträge (insbesondere Rahmenverträge) mit einer Frist, die den Interessen beider Parteien angemessen Rechnung tragen soll, kündigen. In diesem Fall kann der Lieferant uns nur die ihm tatsächlich entstandenen Kosten für anderweitig nicht verwendbares Material berechnen. Ein entsprechendes Kündigungsrecht steht uns auch zu, wenn die Preise des Lieferanten über dem Marktniveau oder mindestens drei Prozent über den Preisen eines vergleichbaren Wettbewerbers liegen und er uns nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch uns wettbewerbsfähigere Preise anbieten kann.

7. Gefahrübergang

Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände bis zu ihrer Übergabe an METALLUX. Dies gilt auch dann, wenn METALLUX bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.

8. Gewährleistung, Mängelhaftung und Garantien

8.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte der vereinbarten Spezifikation, den freigegebenen Mustern sowie allen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und allen einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.

8.2. METALLUX hat dem Lieferanten offene (erkannte oder erkennbare) Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Liefergegenstände und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung erfolgt. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Liefergegenstände zusammensetzen, hat METALLUX eine angemessene Menge der gelieferten Liefergegenstände auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Liefergegenstände durch die Untersuchung unverkäuflich werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann METALLUX nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Liefergegenstände eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Liefergegenstände erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt deren rechtzeitige Absendung.

8.3. Bei Mängeln der Liefergegenstände ist METALLUX unbeschadet ihrer gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Liefergegenstände durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Liefergegenstände ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von METALLUX angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind.

8.4. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb einer von METALLUX gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann METALLUX die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn der Lieferant hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder METALLUX unzumutbar ist. Die Nacherfüllung ist METALLUX insbesondere unzumutbar, wenn METALLUX die mangelhaften Liefergegenstände bereits an Dritte weitergeliefert hat. Außerdem ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten den drohenden Nachteil von METALLUX aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. Bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung ist METALLUX berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen

Nachfrist vorzunehmen, sofern METALLUX den Lieferanten hiervon benachrichtigt. Weitergehende Ansprüche von METALLUX bleiben unberührt.

8.5. Die Entgegennahme der Liefergegenstände sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Liefergegenstände stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch METALLUX dar.

8.6. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von METALLUX beträgt 36 Monate beginnend mit der Ablieferung der Liefergegenstände. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat. Sofern die mangelhaften Liefergegenstände entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Für innerhalb der Verjährungsfrist von METALLUX gerügte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge.

8.7. Die gesetzlichen Bestimmungen, wenn am Ende der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf (= Endkunde ist ein Verbraucher) stattfindet, bleiben unberührt.

8.8. Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

8.9. Der Lieferant wird die Liefergegenstände vollständig geprüft liefern. Zu jeder Lieferung muss, sofern nicht anders vereinbart, ein Warenausgangsprüfprotokoll und ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 beigelegt oder per E-Mail an qm@metallux.de gesendet werden. Wir werden die Liefergegenstände stichprobenartig prüfen entsprechend DIN 4080 oder damit vergleichbarer Organisationspläne. Wird der vereinbarte oder, falls keine Vereinbarungen getroffen wurde, sich aus den einschlägigen Normen ergebene AWL-Wert (Annehmbare Qualitätsgrenzlage-Wert) bei der Stichprobenprüfung überschritten, gilt die gesamte Sendung als mangelhaft.

9. Produkthaftung, Freistellung, Versicherung

9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, METALLUX von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von METALLUX bleiben unberührt.

9.2. Im Rahmen dieser Freistellungspflicht ist der Lieferant insbesondere verpflichtet, etwaige Aufwendungen an METALLUX zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von METALLUX rechtmäßig durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird METALLUX den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat METALLUX bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von METALLUX angeordneten Maßnahmen zu treffen.

9.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine erweiterte Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und eine Rückrufkostenversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Liefergegenstände angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. für Personenschäden für jede einzelne Person, mindestens € 5 Mio. für Sachschäden und mindestens € 5 Mio. für Vermögensschäden abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der erweiterten Betriebs- und Produkthaftpflicht- sowie Rückrufkostenversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an METALLUX ab. METALLUX nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an METALLUX zu leisten. Weitergehende Ansprüche von METALLUX bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat METALLUX auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Betriebs- und Produkthaftpflicht- sowie Rückrufkostenversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.

9.4. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Ziffer 9.3. nicht ordnungsgemäß nach, ist METALLUX berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine erweiterte Betriebs- und Produkthaftpflicht- sowie Rückrufversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

10. Schutzrechte Dritter

10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Liefergegenstände von METALLUX entwickelt wurden oder soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach technischen Zeichnungen, Entwürfen, Formeln oder Angaben hergestellt hat, die ihm METALLUX vorgegeben hat.

10.2 Sofern METALLUX oder ihre Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, METALLUX von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die METALLUX im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist METALLUX berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Liefergegenstände von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

11. Höhere Gewalt

11.1. Sofern METALLUX durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Liefergegenstände gehindert wird, wird METALLUX für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern METALLUX die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von METALLUX nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. METALLUX kann die Annahme der Liefergegenstände verweigern, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich METALLUX im Annahmeverzug befindet.

11.2. METALLUX ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und METALLUX an der Erfüllung des Rahmeneinkaufsvertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird METALLUX nach Ablauf der Frist erklären, ob METALLUX von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Liefergegenstände innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

12. Haftung von METALLUX

12.1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet METALLUX unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit METALLUX ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet METALLUX nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Rahmeneinkaufsvertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von METALLUX auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Rahmeneinkaufsvertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

12.2. Soweit die Haftung von METALLUX ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von METALLUX.

13. Besondere Bestimmungen zum Außenwirtschaftsrecht und zur Importkontrolle

13.1 Aufgrund der restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union gegen Russland, Belarus und die von Russland besetzten Gebiete in der Ukraine (unter anderem Sewastopol sowie die Regionen Krim, Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja) (im Folgenden zusammen die „sanktionierten Gebiete“ genannt) ist es verboten, bestimmte Güter und Technologien („sanktionierte Liefergegenstände“) unmittelbar oder mittelbar aus den sanktionierten Gebieten oder mit dem Ursprung in den sanktionierten Gebieten einzuführen, zu kaufen oder zu befördern (im Folgenden „Einfuhrverbote“). Die sanktionierten Gebiete, sanktionierten Liefergegenstände und die jeweils geltenden Einfuhrverbote ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der EU betreffend die restriktiven Maßnahmen gegen Russland, Belarus und die von Russland besetzten Gebiete.

13.2 Dem Lieferanten ist es untersagt, sanktionierte Liefergegenstände unmittelbar oder mittelbar an METALLUX zu verkaufen oder zu liefern (Einfuhrverbote).

13.3 Dem Lieferanten ist es untersagt, technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit den sanktionierten Liefergegenständen gegenüber METALLUX bereitzustellen (Bereitstellungsverbote).

13.4 Der Lieferant verpflichtet sich, vor dem Verkauf bzw. vor der Lieferung von Gütern oder Technologie an METALLUX zu prüfen, ob es sich um sanktionierte Liefergegenstände im Sinne der Ziffer [13.1] handelt.

13.5 Im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen die in dieser Ziffer [13] dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltenen Verbote und Pflichten ist

13.5.1 METALLUX berechtigt, die Vertragsbeziehung zu dem Lieferanten fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen (bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen) oder von dem Vertrag zurückzutreten (bei Verträgen über einmalig zu erbringende Leistungen) (Kündigungs- und Rücktrittsrecht);

13.5.2 der Lieferant verpflichtet, METALLUX alle hierdurch entstanden Schäden zu ersetzen (Schadensersatzpflicht);

13.5.3 der Lieferant verpflichtet, METALLUX für jeden Verstoß gegen die in dieser Ziffer [13] dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegten Pflichten eine angemessene, nach billigem Ermessen von Metallux festzusetzende Geldsumme als Vertragsstrafe zu bezahlen, deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann (Vertragsstrafe). Weitere Ansprüche und Rechte von METALLUX bleiben unberührt, wobei gezahlte Vertragsstrafen auf Schadensersatzansprüche angerechnet werden.

13.6 Die Schadensersatzpflicht sowie die Vertragsstrafe gelten nicht, soweit der Lieferant den Verstoß nicht zu vertreten hat.

14. Überlassung von Fertigungsmitteln

14.1. METALLUX behält sich sämtliche Rechte, insbesondere Schutzrechte und das Eigentum, an Gesenken, Mess- und Prüfmitteln (z.B. Lehren), Werkzeugen, Vorrichtungen, Modellen, Mustern, Matrizen, Schablonen und dergleichen sowie an Zeichnungen, sonstigen Arbeitsunterlagen und Materialien vor, die dem Lieferanten von METALLUX zur Herstellung der bestellten Produkte oder aus sonstigen Gründen überlassen werden; entsprechendes gilt für Werkzeuge, die der Lieferant zur Herstellung der bestellten Produkte nach den Vorgaben von METALLUX eigens hergestellt hat. METALLUX erlangt mit der Fertigstellung Eigentum an den von dem Lieferanten für METALLUX hergestellten Werkzeugen.

Sofern der Lieferant zur Herstellung der bestellten Produkte Werkzeuge anschafft, erlangt METALLUX mit der Bezahlung des angeschafften Werkzeugs durch METALLUX Eigentum an den Werkzeugen. Sofern die angeschafften Werkzeuge in Raten oder über den Preis der bestellten Produkte bezahlt werden, erwirbt METALLUX das Miteigentum an den angeschafften Werkzeugen im Verhältnis der Höhe der bereits geleisteten Zahlungen zu dem Wert der Werkzeuge. Die Gesenke, Mess- und Prüfmittel (z.B. Lehren), Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Muster, Matrizen, Schablonen und dergleichen sowie Zeichnungen, sonstige Arbeitsunterlagen und Materialien sowie angeschaffte oder vom Lieferanten hergestellte Werkzeuge werden nachfolgend gemeinsam „Fertigungsmittel“ genannt. Für die Herstellung der bestellten Produkte überlässt METALLUX die Fertigungsmittel dem Lieferanten.

14.2. Der Lieferant darf die überlassenen Fertigungsmittel Dritten nicht zugänglich machen. Der Lieferant ist insbesondere nicht zu Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen berechtigt.

14.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Fertigungsmitteln auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er METALLUX unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

14.4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die überlassenen Fertigungsmittel zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von METALLUX gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Lieferant METALLUX unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von METALLUX zu informieren und an den Maßnahmen von METALLUX zum Schutz der Fertigungsmittel mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, METALLUX die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von METALLUX zu erstatten, ist der Lieferant METALLUX zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

14.5. Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Fertigungsmittel pfleglich zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Fertigungsmittel auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt METALLUX schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. METALLUX nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an METALLUX zu leisten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von METALLUX bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat METALLUX auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherungen nachzuweisen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Satz 2 bis 4 nicht ordnungsgemäß nach, ist METALLUX berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

14.6. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der überlassenen Fertigungsmittel durch den Lieferanten wird diese stets für METALLUX vorgenommen. Das Eigentum von METALLUX an diesen Fertigungsmitteln setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die überlassenen Fertigungsmittel mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt METALLUX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Fertigungsmittel zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Fertigungsmittel mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass METALLUX ihr Volleigentum verliert. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen für METALLUX. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Fertigungsmittel.

14.7. Der Lieferant erstellt auf Verlangen von METALLUX Inventurlisten über die sich beim Lieferanten befindlichen überlassenen Fertigungsmittel.

14.8. Der Lieferant darf die überlassenen Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung und Lieferung der bestellten Produkte oder nach den sonstigen Vorgaben von METALLUX verwenden.

14.9. Produkte, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von METALLUX oder unter Benutzung der von METALLUX überlassenen Fertigungsmittel herstellt, darf der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von METALLUX selbst verwenden oder Dritten anbieten, liefern oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt auch für Produkte, die METALLUX berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe des Werts der betreffenden Produkte zuzüglich 10 % des Netto-Werts an METALLUX zu bezahlen, es sei denn der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von METALLUX bleiben unberührt.

14.10. Der Lieferant ist METALLUX zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den METALLUX infolge des Verlusts, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung der überlassenen Fertigungsmittel erleidet, es sei denn der Lieferant hat den Verlust, die Zerstörung oder sonstige Beschädigung der überlassenen Fertigungsmittel nicht zu vertreten. Der Lieferant setzt METALLUX vom Verlust, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung unverzüglich schriftlich in Kenntnis.

14.11. Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Fertigungsmittel bei Vertragsbeendigung unverzüglich an METALLUX herauszugeben. Entsprechendes gilt, soweit die Überlassung der Fertigungsmittel nicht mehr erforderlich ist. Der Rücktransport zu METALLUX erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist METALLUX zum Ersatz der Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen der überlassenen Fertigungsmittel verpflichtet, die über eine natürliche Abnutzung hinausgehen, es sei denn der Lieferant hat die über die natürliche Abnutzung hinausgehenden Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen nicht zu vertreten.

15. Geheimhaltung, Werbezwecke

15.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsende geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

15.2. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit

a) die Informationen der empfangenden Vertragspartei nachweislich bereits vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung bekannt oder vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder

b) ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden oder

c) die empfangende Partei von Gesetzes wegen, per Verwaltungsakt oder sonstigem Rechtsakt oder durch gerichtliches Urteil dazu verpflichtet wird, die vertrauliche Information zu offenbaren; in diesem Fall wird die Vertragspartei, die zur Offenlegung aufgefordert worden ist, die Vertragspartei, deren vertraulichen Information betroffen sind, unverzüglich über die Aufforderung schriftlich informieren; die Offenlegung ist auf das jeweilige gerichtliche oder behördliche Verfahren zu beschränken.
Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

15.3. Die Vertragsparteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsende unterlassen.

15.4. Alle einer Vertragspartei von der offenlegenden Vertragspartei zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen sind und bleiben das Eigentum der offenlegenden Partei. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf schriftliches Verlangen der jeweils anderen Vertragspartei, spätestens bei Vertragsende, alle zugänglich gewordenen vertraulichen Informationen unverzüglich herauszugeben oder unwiederbringlich zu vernichten. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Kopien und sonstige Vervielfältigungen. Ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf die vertraulichen Informationen steht der empfangenden Vertragspartei nicht zu. Die verpflichtete Vertragspartei hat die unwiederbringliche Vernichtung der offenlegenden Vertragspartei unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

15.5. Der Lieferant ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von METALLUX berechtigt, zu Werbezwecken auf die Geschäftsbeziehung mit METALLUX hinzuweisen.

16. Datenschutz

16.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Rahmeneinkaufsvertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.

16.2. Die Vertragsparteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Rahmeneinkaufsvertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind (Art. 32 DSGVO). Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

16.3. Sollte eine Vertragspartei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Vertragspartei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Vertragsparteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

17. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

17.1. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

17.2. Der Lieferant darf nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von METALLUX berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder die Lieferungen oder wesentliche Teile der Lieferungen durch Dritte ausführen zu lassen.

18.2. Zulieferanten des Lieferanten gelten als dessen Erfüllungsgehilfen. Sie sind METALLUX nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

18.3. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und METALLUX gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

18.4. Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen METALLUX und dem Lieferanten der Sitz von METALLUX. METALLUX ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

18.5. Erfüllungsort für die Liefer- und Nacherfüllungspflichten des Lieferanten ist der von METALLUX genannte Anlieferort. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von METALLUX und des Lieferanten der Sitz von METALLUX, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

18.6. Die Vertragssprache ist deutsch.

18.7. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.